

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf den zwischen Ihnen (nachfolgend „Auftraggeber“) und uns, der Fokus23 GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) geschlossenen Vertrag und unsere Geschäftsbeziehung insgesamt.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur insofern und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen des Vertragsschlusses auf seine AGB verweist und der Auftragnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Individuelle Vereinbarungen, auch in den Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, haben Vorrang vor den AGB.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich abzugeben. Schriftlich in diesem Sinne umfasst auch Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Strengere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss, Termine

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Bestellungen durch den Auftraggeber gelten als verbindliches Angebot. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Angebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei ihm anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich bzw. in Textform (regelmäßig als Auftragsbestätigung) oder durch Beginn der Erbringung der Dienstleistung an den Auftraggeber erklärt werden.

§ 3 Vergütung / Zahlungsbedingungen

(1) Sofern und soweit nicht etwas anders vereinbart ist, wird die Vergütung des Auftragnehmers nach Aufwand und zu den Preisen berechnet die in seinem dem Vertragsschluss zugrundeliegenden Angebot angegeben waren.

(2) Vergütungen sind grundsätzlich als Netto-Preise zu verstehen, zuzüglich jeweils der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(3) Die Vergütung ist fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. Der Auftragnehmer ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, seine Leistung auch nur gegen Vorkasse zu erbringen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt er spätestens mit seiner Auftragsbestätigung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist tritt Verzug ein. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen und der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt sein Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben entsprechende gesetzliche Gegenrechte aber unberührt.

§ 4 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Soweit Gegenstand des Vertrags nicht der Verkauf von Software und die Einräumung von Nutzungsrechten ist, erbringt der Auftragnehmer Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung mit dem Auftraggeber mit der ordnungsgemäßen Sorgfalt, gegen die vereinbarte Vergütung. Insofern die Leistungen Dienstleistungen sind, bleibt der Auftraggeber für Projekt und Erfolg verantwortlich.
- (2) Soweit der Auftraggeber von oder über den Auftragnehmer Software bezieht, hat er vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (3) Mit Zahlung der Vergütung, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rechte zur Nutzung von durch ihn überlassenen Software, gemäß den Lizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller ein.
- (4) Der Auftraggeber ist nur dann zur Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte berechtigt, wenn dies nach den jeweiligen Lizenzbedingungen der Hersteller zulässig ist bzw. er seine Rechte vollständig auf den dies akzeptierenden Dritten überträgt.
- (5) Produkt- und Leistungsbeschreibungen sind keine Garantien. Solche übernimmt der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Vereinbarung.
- (6) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bestimmt der Auftragnehmer Art und Weise seiner Leistungserbringung.
- (7) Den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Auftragnehmers gegenüber ist der Auftraggeber nicht weisungsbefugt.
- (8) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner mit der Befugnis ihn zu vertreten. Der Auftragnehmer hat keine Verpflichtung über andere Kommunikationskanäle mit dem Auftraggeber zu kommunizieren.
- (9) Soweit Entscheidungen herbeigeführt werden müssen, die die Vertragsleistung betreffen, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Mitarbeit und zügigen Entscheidungsfindung und Kommunikation.
- (10) Soweit für die Vertragsleistung Mitarbeit des Auftraggebers erforderlich ist, wird er mit qualifiziertem Personal nach besten Kräften unterstützen und insbesondere Informationen und Daten unverzüglich vollständig zur Verfügung stellen und aktualisieren. Er beachtet alle nach üblicher Sorgfalt erwartbaren Pflichten zur Datensicherung und Ausfallvorsorge.
- (11) Soweit der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Vertragsleistungen seiner Einschätzung nach online Zugänge zu dem System des Auftraggebers benötigt, werden diese gewährt, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansonsten verlängern sich Ausführungsfristen entsprechend.
- (12) Bei der vereinbarungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen, wird der Auftraggeber für angemessene technische und räumliche Ausstattung sorgen und kommt für Fahrzeiten und –Kosten gemäß aktuellen Preisliste des Auftragnehmers, oder vorheriger Vereinbarung, auf.

§ 5 Mängel und Gewährleistung

(1) Für Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer ausschließlich deren sorgfältige Ausführung.

(2) Er ist verpflichtet, vereinbarte Dienstleistungen zu erbringen. Wenn dies nicht möglich ist und er dies zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer die Dienstleistung in angemessener Frist gemäß seinen Betriebsabläufen nachzuholen, soweit dies nicht unverhältnismäßig wäre.

(3) Soweit der Auftragnehmer mit Software handelt, hat diese bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche, Verwendung. Sie hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; muss jedoch nicht fehlerfrei sein. Eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

(4) Bei Sachmängeln darf der Auftragnehmer zunächst nacherfüllen, nach seiner Wahl, durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass er zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind dem Auftragnehmer zumindest drei Nachbesserungsversuche zu gewähren. Gleichwertige neue oder vorherige Versionen der Software ohne den Fehler hat der Auftraggeber zu übernehmen, wenn ihm dies zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist nicht Aufgabe des Auftragnehmers.

(5) Bei Fehleranalyse und Mangelbeseitigung unterstützt der Auftraggeber insbesondere durch umfassende Information, Unterstützung der Fehleranalyse und Einräumung passender Nachbesserungsmöglichkeit inklusive der Gewährung eines online Zugangs.

(6) Rechte Dritter stehen der vertragsgemäßen Nutzung überlassener Software nach bestem Wissen des Auftragnehmers nicht entgegen. Bei Rechtsmängeln wird er nach seiner billigen Möglichkeit unverzüglich eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschaffen. Er unterstützt den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter deswegen.

(7) Ansprüche wegen Mängelbeseitigung hat er nur dann zu erfüllen, wenn diese unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

§ 6 Haftung

(1) Bei Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nicht, außer soweit er eine wesentliche Pflicht des Vertrags verletzt hat (wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet). In diesen Fällen haftet er in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 10.000 je Schadensfall und EUR 50.000 (bzw. die Höhe der jährlichen Dauervergütung, was immer niedriger ist) für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden, welche Folge von mangelhafter Vertragsleistung sind, sind nur ersatzfähig soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Vertragsleistung typischerweise zu erwarten sind.

(2) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen um sicherzustellen, dass verlorene Daten mit angemessenem Aufwand von dem Auftragnehmer wiederhergestellt werden können.

(3) In Fällen des Datenverlusts haftet der Auftragnehmer in Bezug auf die Wiederherstellung von Daten und anderen Komponenten nur in der Höhe des Aufwands der erforderlich ist, diese anhand von durch den Auftraggeber erstellter Datensicherung auf seinen Anlagen vorzunehmen.

(4) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind in der Vereinbarung als verbindlich bezeichnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile sinnvoll nutzbar sind.

(2) An fest vereinbarte Leistungstermine ist der Auftragnehmer insoweit gebunden, als auch seine Vorlieferanten die erforderlichen Leitungen rechtzeitig an ihn erbringen.

(3) Sofern der Auftraggeber vereinbarte Termine oder Leistungen später als mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt absagt, kann der Auftragnehmer die dafür vereinbarte Vergütung in Rechnung stellen bzw. Aufwendungsersatz fordern.

(4) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich jeweils um den Zeitraum, in welchem sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug gegenüber befindet, und um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an seiner Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählt auch das Ausbleiben von Lieferungen von Vorlieferanten. Fristen gelten um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Auftraggeber eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. Information nicht zur Verfügung stellt, oder Beistellungen nicht leistet.

(5) Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen vereinbaren, und sofern diese sich auf vereinbarte Fristen auswirken, verlängern sich diese Fristen jeweils um einen angemessenen Zeitraum.

(6) Mahnungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein und sollten im Regelfall mindestens zwei Wochen betragen.

(7) Leistungsort von Dienstleistungen des Auftragnehmers ist, soweit nicht anders vereinbart, der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist Leistungsort für alle Leistungen der Sitz des Auftragnehmers oder ein nach seiner billigen Wahl abweichender Ort.

§ 8 Verjährung

(1) Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme bzw. Leistungserbringung.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Vertragsleistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen oder unzulässig sein.

§ 9 Urheberrecht, Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber überlassene Software, Bedienungsanleitungen und weitere Unterlagen etc. sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für neue Fassungen.

(2) Der Auftraggeber erkennt an, dass insbesondere Quellcodes unter dem Geschäftsgeheimnisgesetz geschützt sind, sofern sie nicht ohne Bruch gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften frei verfügbar sind. Quellcodes dürfen nicht offengelegt oder übertragen werden, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich zustimmt. Er wird dies nur nach billigem Ermessen verweigern. Zu Reverse Engineering bzw. Dekompilierung ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

(3) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle gegenseitig vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen überlassene oder bekanntwerdende Gegenstände (bspw. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, während und auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.

(4) Der Auftraggeber macht die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungsgegenstände nur denjenigen seiner Mitarbeitenden und sonstigen Dritten zugänglich, welche diese zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen.

(5) Der Auftragnehmer verarbeitet die ihm zur Leistungserbringung überlassenen erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere der DSGVO).

(6) Nach Erbringung der Vertragsleistung ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen.

§ 10 Schulungen

(1) Soweit der Auftragnehmer Schulungen leistet, wird der Ort vereinbart. Nach seiner Wahl kann die Schulung auch online erfolgen. Soweit Schulungen bei dem Auftraggeber stattfinden, stellt dieser geeignete und erforderliche technische und räumliche Ausstattung und kommt für Fahrzeiten und –kosten der Trainer gemäß der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers, oder vorheriger Vereinbarung, auf.

(2) Der Auftragnehmer kann einen Schulungstermin immer aus wichtigem Grund bzw. wegen wichtiger Änderungen seiner Betriebsabläufe absagen. In diesem Fall hat er den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren und Ersatztermine vorzuschlagen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen.

(2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts sind, oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Ulm ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.